



CH-3003 Bern

PUE;

POST CH AG

IWB Industrielle Werke Basel
Margarethenstrasse 40
CH-4002 Basel

Per E-Mail: heinz.leitner@iwb.ch

Aktenzeichen: PUE-313-101
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Anpassung der Fernwärm tarife vom IWB zum 1. Oktober 2025: Antrag des Preisüberwachers

Sehr geehrter Herr Leitner
Sehr geehrter Herr Heinstein

Wir danken Ihnen für Ihre Eingabe vom 10. Juni 2025 bezüglich der geplanten Anpassungen der Fernwärm tarife durch die IWB. Die Tariferhöhungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt und sollen per 1. Oktober 2025 wirksam werden. Vor diesem Hintergrund haben Sie uns ersucht, bis spätestens Mitte Juli 2025 eine Stellungnahme abzugeben.

Am 4. Juli 2025 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Preisüberwachung (PUE) und IWB statt, in der IWB über die Kosten und Tarife Auskunft gab. Zusätzliche Informationen wurden per E-Mail ausgetauscht. Für die Zustellung der Unterlagen und die Erläuterungen danken wir Ihnen bestens.

Nach Prüfung des Sachverhalts teilt Ihnen der Preisüberwacher nun Folgendes mit:

1. Geplante Anpassungen der Fernwärm tarife

IWB plant eine Erhöhung des Arbeitspreises um **Rp. 0.55/kWh auf Rp. 11.60/kWh** und des Grundpreises **um CHF 5/kW auf CHF 20/kW pro Jahr** (exklusive Mehrwertsteuer).

Preisüberwachung PUE
Julie Michel
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
julie.michel@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Für die Fernwärme wird eine Konzessionsabgabe von **0.22 Rp./kWh** erhoben; diese bleibt unverändert.

2. Erwägungen des Preisüberwachers

Preisvergleich

Der von der IWB beantragte Tarif für Fernwärme (**13.02 Rp./kWh** für ein Standard-Einfamilienhaus¹) liegt **unter dem nationalen Durchschnitt** gemäss [Marktbeobachtung](#) 2024 des Preisüberwachers (17.34 Rp./kWh). Zudem liegt der geplante Tarif unter dem aktuellen Gaspreis für ein Standard-Einfamilienhaus (13.86 Rp./kWh in Basel bei der IWB, inklusive einer CO₂-Abgabe von 2.161 Rp./kWh, exklusive Mehrwertsteuer; im nationalen Durchschnitt beträgt der Gaspreis 13.60 Rp./kWh, ebenfalls ohne Mehrwertsteuer – gemäss der [Gaspreisvergleichsseite](#) des Preisüberwachers).

Deckungsdifferenzen

Der Preisüberwacher hat festgestellt, dass **hohe Kosten** für den intensiven Ausbau des Fernwärmennetzes und der Fernwärmeproduktion IWB entstehen, die mit den aktuellen Preisen zu negativen Deckungsdifferenzen führen.

Kalkulatorischen Kosten

Die Kalkulation der IWB sieht eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens (bewertet nach Anschaffungszeitwert) sowie des Netto-Umlaufvermögens (NUV) vor. Der Preisüberwacher begrüßt die **Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes (WACC)** von [REDACTED] ab 2024.

Zusätzlich zum kalkulatorischen Zins von [REDACTED] Franken auf dem Anlagevermögen und dem Netto-Umlaufvermögen berücksichtigt IWB im Jahr 2024 eine Vertriebsmarge von [REDACTED] Franken. Diese Marge wird gemäss Aussage der IWB nach der Methodik der EiCom berechnet. Für die Sicherstellung der Liquidität geht IWB von einem betriebsnotwendigen Kapital (bzw. NUV) von [REDACTED] Franken aus, das bei dem verwendeten kalkulatorischen Zinssatz von [REDACTED] die Vertriebsmarge von [REDACTED] Franken ergibt.

Vertriebsmarge

In der Tat sieht die Stromversorgungsverordnung ab 1.1.2026 vor, dass – wie im Netzbereich – die EiCom auch im Energiebereich die Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen auf dem betriebsnotwendigen NUV anerkennt, um den Finanzierungsbedarf zu decken, der sich aus zeitlichen Verschiebungen zwischen den Zahlungsflüssen (Einnahmen und Ausgaben) im Zusammenhang mit der Energieverteilung ergibt (vgl. [Nettoumlaufvermögen Netz - Praxisänderung ab dem Tarifjahr 2026](#) und [Teilverfügung 211-00300](#) der EiCom vom 7. November 2023, Rz. 106 ff., insb. Rz. 109).

Seit 2025 definiert die EiCom das NUV auf Basis der anrechenbaren Kosten der Grundversorgung wie folgt: **NUV = (anrechenbare Energiekosten + Verwaltungs-/Vertriebskosten) × Periodenfaktor.**

Die Herleitung des von IWB geltend gemachten NUV von [REDACTED] Franken für das Jahr 2024 konnte gestützt auf die eingereichten und nachverlangten Unterlagen rechnerisch

¹ Die Jahreskosten für ein Standard-Einfamilienhaus mit einer Anschlussleistung von 12 kW und einem Jahresverbrauch von 20'000 kWh betragen mit den neuen Tarifen 2'604 Franken oder 13.02 Rp. pro kWh; inklusive Leistungstarif von 20 Franken pro kW, Arbeitspreis von 11.60 Rappen pro kWh und Konzessionsgebühr von 0.22 Rp./kWh.

nicht nachvollzogen werden. Angesichts der von IWB erbetenen Frist zur Stellungnahme bis Mitte Juli 2025 verzichtet der Preisüberwacher darauf, erneut die detaillierte Berechnung der Vertriebsmarge einzufordern. IWB wird jedoch hiermit aufgefordert, bei künftigen Anhörungen des Preisüberwachers die detaillierte Berechnung der Vertriebsmarge aufzuzeigen. Die vorliegende Beurteilung stützt sich auf die vorhandenen Unterlagen ab und muss sich notgedrungen auf Annahmen abstützen, da eindeutige Angaben fehlen.

Gemäss Auskunft der IWB wird nur eine jährliche Rechnungsstellung berücksichtigt und damit einen Periodenfaktor von 1 anwendet. **Der Preisüberwacher stellt diesen Periodenfaktor infrage.**

Im „[Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Fernwärme](#)“, §1, steht:

3 Besondere Bestimmungen:

- a) Die Abrechnung erfolgt in der Regel jährlich.
- b) Zusätzlich sind **Akontozahlungen** zu leisten.

Die **unterjährigen Akontozahlungen verringern das betriebsnotwendige Kapital**, das zur Sicherstellung der Liquidität nötig ist. Sie sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. IWB stellt in der Regel pro Jahr zwei Teilrechnungen und eine Jahresrechnung (siehe [Fragen und Antworten zu Ihrer Rechnung | IWB](#)). Daraus ergibt sich in Anlehnung an die ElCom-Methode ein Periodenfaktor von 3. Würde ein Faktor von **3 im Jahr 2024** angewendet, würde das betriebsnotwendige NUV [REDACTED] Franken statt [REDACTED] Franken betragen, was einem Zinsbetrag von [REDACTED] Franken entspricht. Die Differenz bei den berechneten Zinsen beläuft sich somit auf [REDACTED] Franken.

Hinzu kommt, dass IWB in der Kalkulation **bereits einen kalkulatorischen Zins von [REDACTED] im Jahre 2024 auf dem NUV** erhebt. Es ist nicht klar ersichtlich, worauf sich dieser kalkulatorische Zins bezieht. Möglicherweise werden das betriebsnotwendige NUV für das Netz und für den Energievertrieb separat erhoben, was jedoch gestützt auf die eingereichten Unterlagen und die Antworten auf die Rückfragen der Preisüberwachung nicht geprüft werden kann. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass unter unterschiedlichen Titeln ganz oder teilweise **dieselben** Finanzierungskostengeltend gemacht werden, somit also eine Doppelverrechnung stattfinden würde. Der Preisüberwacher stellt daher sowohl die Höhe des Periodenfaktors als auch die grundsätzliche Notwendigkeit einer zusätzlichen Vertriebsmarge in Frage, da in der eingereichten Kalkulation bereits eine Verzinsung (WACC) auf dem NUV ausgewiesen wird.

Der Preisüberwacher beantragt, die Berechnung der Vertriebsmarge gestützt auf den **effektiven Liquiditätsbedarf** neu zu berechnen, eine **Doppelerhebung von Finanzierungskosten zu vermeiden** und die **Tarife zu Gunsten der Konsumentinnen und Konsumenten entsprechend zu senken**.

3. Stellungnahme zur Konzessionsgebühr auf Fernwärme

Die Konzessionsgebühr ist eine Abgabe, die von Energieversorgungsunternehmen (wie IWB) an die öffentliche Hand für die **Nutzung des öffentlichen Bodens** zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen entrichtet wird. Für die Konzession zur Nutzung der Allmend für Leitungen und Bauten der Versorgungsnetze entschädigt IWB den Kanton Basel-Stadt mit einer

jährlichen Konzessionsgebühr von 11'000'000 Franken (gemäss [Gesetz über die Industriellen Werke Basel](#)). Die Aufteilung dieser Gesamtgebühr auf die einzelnen Versorgungsparten – darunter auch die Fernwärme – erfolgt gestützt auf eine [Verordnung](#) des Regierungsrats.

Der Preisüberwacher stellt die Erhebung von Konzessionsgebühren im Zusammenhang mit der FernwärmeverSORGUNG **grundsätzlich** in Frage. Es handelt sich hierbei nicht um eine aussergewöhnliche oder kommerzielle Nutzung des öffentlichen Raums (wie etwa Märkte oder Veranstaltungen), sondern um eine **essenzielle Dienstleistung**, die nicht zusätzlich durch **quasi-fiskalische Abgaben** verteuert werden sollte.

Die Abgabe stellt de facto eine **Steuer** dar, die dem **allgemeinen Staatshaushalt** zufliest. Im Gegensatz zu Steuern bemisst sich diese Abgabe **nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**, sondern nach dem Verbrauch. Dadurch **benachteiligt sie insbesondere einkommensschwächere Mehrpersonenhaushalte** sowie – je nach Ausgestaltung – wärmeintensive Gewerbebetriebe.

Die Auswertung eines vom Preisüberwacher im Jahr 2022 an Schweizer FernwärmeverSORGER versandten Fragebogens zeigt: **Nur zwei** von 66 befragten Anbietern gaben an, dass eine kantonale oder kommunale Abgabe auf Fernwärme erhoben wird. **Es ist somit keineswegs üblich**, eine solche Abgabe zu erheben. Der Preisüberwacher **beantragt daher, auf die Erhebung dieser Abgabe zu verzichten**.

4. Stellungnahme und Antrag des Preisüberwachers zur Anpassung der Fernwärmetarife vom IWB zum 1. Oktober 2025

Angesichts der kurzen Frist zur Stellungnahme und der sehr kurzen Frist seit dem letzten Informationsaustausch hat der Preisüberwacher nur eine **summarische** Prüfung der Tarife vorgenommen und nicht alle Aspekte im Detail analysiert. Er behält sich die vertiefte Prüfung von vorliegend nicht oder nur summarisch geprüften Aspekten der Tarifkalkulation – namentlich der Vertriebsmarge – zu einem späteren Zeitpunkt oder im Rahmen einer nächsten Anhörung des Preisüberwachers vor.

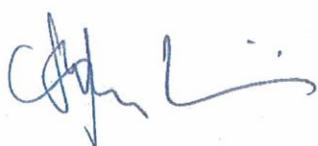
Gestützt auf eine summarische Prüfung der eingereichten Unterlagen und die vorstehenden Erwägungen beantragt der Preisüberwacher dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 14 PÜG:

- *IWB aufzufordern, die Berechnung der Vertriebsmarge auf den effektiven Liquiditätsbedarf abzustützen.*
- *dem Grossen Rat eine Revision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel zu unterbreiten, das den Verzicht auf die Erhebung der Konzessionsgebühr vorsieht.*

Der guten Ordnung halber weisen wir Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Wird der Antrag des Preisüberwacher nicht gefolgt, ist dies zu begründen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unseres Antrags. Gerne möchten wir Sie bitten, uns über den Entscheid zu informieren und uns den veröffentlichten Entscheid zu kommen zu lassen. Die vorliegende Stellungnahme kann im Anschluss daran auf der Webseite des Preisüberwachers publiziert werden. Wir bitten Sie deshalb, allfällige in diesem Antrag enthaltene Geschäftsgeheimnisse **bis Ende August 2025** zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



 Meierhans Stefan X9IB3X
17.07.2025
Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Stefan Meierhans
Preisüberwacher